

# Antrag Nr. 24-O-03-0009

## FDP

---

### Betreff:

Querparkende Fahrzeuge mit Überlänge (FDP)

### Antragstext:

#### Antrag der FDP-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten, erneut zum Problem der quer parkenden Fahrzeuge mit Überlänge Stellung zu nehmen.

Der Magistrat wird ebenfalls gebeten, zum Problem der notorischen Falschparker Stellung zu nehmen.

#### Begründung:

Am Samstag, 13.04.2024, 18.30 Uhr, fand der Antragsteller einen LKW in der Niederwaldstraße, gegenüber Johannisberger Straße, vor. Der Gehweg war blockiert (Bild 1).

Der Antragsteller rief die deswegen Leitstelle der Stadtpolizei an. Eine Verkehrsstreife sollte kommen, hieß es.

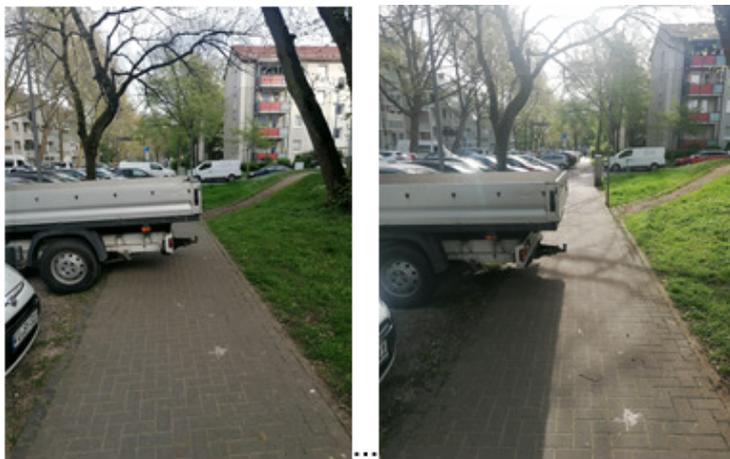
Am Morgen des 14.04.2024 fand der Antragsteller das Fahrzeug an gleicher Stelle, etwas weiter vorwärts stehend, vor. Offenbar hatte die Stadtpolizei das bewirkt. Der Gehweg war immer noch teilweise blockiert (Bild 2).

Es scheint bei der Stadtpolizei die Richtlinie zu geben, dass ein Meter Gehwegbreite ausreichend ist. Das hat der Antragsteller von dort selbst gehört, eine Nachbarin ebenfalls. Dazu steht im Gegensatz die Stellungnahme des Dezernats V vom 29.02.2024. Dort wird mitgeteilt, dass ein Fahrzeug, das den Gehweg teilweise überragt, verkehrswidrig parkt.

Es sei Sache der Verkehrspolizei, dagegen vorzugehen. Welche Regelung gilt?

Der LKW, der am 13.04.2024 verbotswidrig parkte, ist dem Antragsteller als notorischer Falschparker bekannt. Tage- und wochenlang steht er seit Jahren im Anwohnerparkgebiet mit Parkscheibe, die stets die gleiche Uhrzeit anzeigt. In Bezug auf diese Problematik wurde dem Antragsteller durch die Beschwerdestelle der Stadtpolizei schriftlich mitgeteilt, dass man dagegen nichts tun könne. Von der Leitstelle war zu hören, dass man wegen eines Falschparkers keine Streife losschicken könne. Das sei unverhältnismäßig.

Hinweise auf notorische Falschparker erscheinen demnach unerwünscht. Ist das so?



Antrag Nr. 24-O-03-0009  
FDP

---

Wiesbaden, 23.04.2024